

V e r o r d n u n g

über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Stadt Bad Sooden-Allendorf

Taxi-Tarif

Aufgrund der §§ 11 Abs. 1 und 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241) in Verbindung mit § 1 Ziff. 3 und § 2 Abs. 2, Ziff. 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem PBefG vom 27. Juli 1961 (GVBl. 1961 S. 118) in der Fassung des Art. 11 der Verordnung zur Übertragung von Aufgaben auf Gemeinden mit 7.500 und mehr Einwohner vom 24. Oktober 1974 (GVBl. 1974 S. 551) wird festgesetzt:

§ 1 – Geltungsbereich

1. Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für die Stadt Bad Sooden-Allendorf und deren Stadtteile.
2. Das Pflichtfahrgebiet umfaßt gemäß § 47 Abs. 4 PBefG das Gebiet der Gemeinde, in der das Unternehmen seinen Betriebssitz begründet.
3. Auf die einschlägigen Bestimmungen des PBefG und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 21. Juni 1975 (BGBl. I S. 1573), zuletzt geändert am 19. April 1977 (BGBl. I S. 598) wird verwiesen.

§ 2 - Beförderungsentgelte

Für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes bei Tag und Nacht ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der beförderten Personen zu zahlen:

- | | |
|---|---------|
| 1. Grundgebühr | 3,00 DM |
| 2. Entgelt für die weitere Wegstrecke je Besetzt-
kilometer (je 100 Meter 0,15 DM) | 1,50 DM |

§ 3 – Wartezeiten

Während der Dauer des Beförderungsvertrages hat der Fahrgast die von ihm verursachten und verkehrsbedingten Wartezeiten zu vergüten, und zwar mit 0,25 DM je Minute (15,00 DM je Stunde).

§ 4 – Anfahrt

Bei Bestellung einer Taxe wird für die Anfahrt innerhalb des Stadtgebietes kein Entgelt erhoben.

§ 5 – Gepäckbeförderung

- | | |
|---|---------|
| • Kleingepäck bis 10 kg | frei |
| • Gepäckstücke bis zu 25 kg je Stück | 0,50 DM |
| • Gepäckstücke über 25 kg je Stück | 1,00 DM |
| • Sperriges Gepäck (Skier, Kinderwagen usw.) je Stück | 0,50 DM |
| • lebende Tiere, ausgenommen Blindenhunde | 0,50 DM |

§ 6 – Sonderkosten

1. Wird das bestellte Taxi nicht in Anspruch genommen, so ist das Entgelt für die Fahrt, auch im Stadtgebiet, einschließlich Grundgebühr und dem Kilometerpreis, zu vergüten.
2. Der Fahrer kann vor Antritt der Fahrt einen Vorschuß in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangen.
3. Die Fahrgäste haben die Kosten der von ihnen schuldhaft verursachten Beschädigungen oder Verunreinigung zu ersetzen.
4. Sonderbestellungen zu Hochzeiten und Beerdigungen unterliegen nicht dieser Tarifordnung.

§ 7 – Verfahrensvorschriften

1. Auftragsfahrten sind im Pflichtgebiet ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger auszuführen.
2. Bei Beförderungen über das Pflichtfahrgebiet hinaus ist das Entgelt für den Streckenteil außerhalb des Pflichtfahrgebietes vor Antritt der Fahrt frei zu vereinbaren.
3. Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrpreis nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen; dabei ist der Kilometerpreis nach § 2 dieser Verordnung anzuwenden.
4. Die festgesetzten Beförderungsentgelte sind Festpreise, die weder über- noch unterschritten werden dürfen.
5. In jedem Taxi ist eine Abschrift dieser Verordnung mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 8 – Fahrtziel

Der Droschkenfahrer hat den kürzesten Weg zum Fahrtziel zu wählen, wenn der Fahrgast nicht etwas anderes wünscht.

§ 9 – Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen diesen Taxi-Tarif werden aufgrund des § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG als Ordnungswidrigkeit nach Maßgabe von § 61 Abs. 2 PBefG geahndet, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine schwerere Strafe verwirkt ist.

§ 10 – Inkrafttreten

Dieser Taxi-Tarif tritt am 01. Juli 1981 in Kraft.

Bad Sooden-Allendorf, den 15. Juni 1981

Der Magistrat
der Stadt Bad Sooden-Allendorf

gez. Barié
Bürgermeister

Veröffentlicht am: 27. Juli 1981

1. Nachtrag

zur Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Stadt Bad Sooden-Allendorf

Aufgrund der §§ 11 Abs. 1 und 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241) und des 5. Gesetzes zur Änderung des PBefG vom 25. Februar 1983 (BGBl. I 3. 196) in Verbindung mit § 1 Ziff. 3 und § 2 Abs. 2, Ziff. 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem PBefG vom 27. Juli 1961 (GVBl. 1961 S. 118) in der Fassung des Art. 11 der Verordnung zur Übertragung von Aufgaben auf Gemeinden mit 7.500 und mehr Einwohner vom 24. Oktober 1974 (GVBl. 1974 S. 551) werden die Beförderungsentgelte wie folgt neu festgesetzt:

§ 2 – Beförderungsentgelte

Für die Fahrten innerhalb des Stadtgebietes bei Tag und Nacht ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der beförderten Personen zu zahlen:

1. Grundgebühr	3,30 DM
2. Entgelt für die weitere Wegstrecke je Besetzt-kilometer (je 100 Meter 0,16 DM)	1,60 DM

§ 3 – Wartezeiten

Während der Dauer des Beförderungsvertrages hat der Fahrgast die von ihm verursachten und verkehrsbedingten Wartezeiten zu vergüten, und zwar je Stunde 20,00 DM

§ 5 – Gepäckbeförderung

• Kleingepäck bis 10 kg	frei
• Gepäckstücke über 10 kg	1,00 DM
• Sperriges Gepäck (Skier, Kinderwagen, usw.) je Stück	0,50 DM
• lebende Tiere (ausgenommen Blindenhunde)	0,50 DM

§ 10 – Inkrafttreten

Dieser 1. Nachtrag zur Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Stadt Bad Sooden-Allendorf tritt am 01. September 1987 in Kraft.

Bad Sooden-Allendorf, den 26. August 1987

Der Magistrat
der Stadt Bad Sooden-Allendorf

gez. Giese
1. Stadtrat

2. Nachtrag

zur Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Stadt Bad Sooden-Allendorf

Aufgrund der §§ 11 Abs. 1 und 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690) in Verbindung mit § 1 Ziff. 3 und § 2 Abs. 2, Ziff. 2 der Verordnung über die Zuständigkeit nach dem PBefG vom 27. Juli 1961 (GVBl. 1961 S. 118) in der Fassung des Art. 11 der Verordnung zur Übertragung von Aufgaben auf Gemeinden mit 7.500 und mehr Einwohner vom 24. Oktober 1974 (GVBl. 1974 S. 551) werden die Beförderungsentgelte wie folgt neu festgesetzt:

§ 2 – Beförderungsentgelte

Für die Fahrten innerhalb des Stadtgebietes bei Tag und Nacht ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der beförderten Personen zu zahlen:

- | | |
|---|---------|
| 1. Grundgebühr | 3,60 DM |
| 2. Entgelt für die weitere Wegstrecke je Besetzt-
kilometer (je 100 Meter 0,18 DM) | 1,80 DM |

§ 3 – Wartezeiten

Während der Dauer des Beförderungsvertrages hat der Fahrgast die von ihm verursachten und verkehrsbedingten Wartezeiten zu vergüten, und zwar je Stunde 22,00 DM

§ 5 – Gepäckbeförderung

- | | |
|---|---------|
| • Kleingepäck bis 10 kg | frei |
| • Gepäckstücke über 10 kg | 1,00 DM |
| • Sperriges Gepäck (Skier, Kinderwagen usw.) je Stück | 0,50 DM |
| • lebende Tiere (ausgenommen Blindenhunde) | 0,50 DM |

§ 10 – Inkrafttreten

Dieser 2. Nachtrag zur Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Stadt Bad Sooden-Allendorf tritt am 01. Januar 1992 in Kraft.

Bad Sooden-Allendorf, 03. Dezember 1991

Der Magistrat
der Stadt Bad Sooden-Allendorf

gez. Giese
Bürgermeister